

# **SATZUNG**

## **über die Bildung von Ortsbeiräten**

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) folgende

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Örtliche Zuständigkeit und Sitz der Ortsbeiräte**

(1) Für die früher als Ortschaften selbständigen Gemeindeteile Brackenlohr mit Aspachhof und Blauberg, Custenlohr mit Vorder- und Hinterpfeinach, Langensteinach mit Kleinharbach, Rudolzhofen, Uttenhofen, Wallmersbach und Welbhausen werden Ortsbeiräte gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Ortsbeiräte erstreckt sich auf die von früher her durch besondere Ortsmarkung abgegrenzten Teile des Gemeindegebietes (Ortsfluren im Sinne des Art. 62 Abs. 1 der bayer. Gemeindeordnung von 1927).

(3) Die Ortsbeiräte haben ihren Sitz in Brackenlohr, Custenlohr, Langensteinach, Rudolzhofen, Uttenhofen, Wallmersbach und Welbhausen.

## **§ 2**

### **Aufgabenbereich**

(1) Der Ortsbeirat nimmt die besonderen Interessen des betreffenden Gemeindeteils gegenüber der Stadt wahr. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat. Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsbeirat nicht übertragen werden.

(2) Örtliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Gemeindeteil von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung und Verwaltung des ehemaligen Ortschaftsvermögens.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Rechtsstellung der Mitglieder**

(1) Die Ortsbeiräte bestehen in allen Ortschaften, die früher selbständige Gemeindeteile waren (§ 1 Abs. 1), aus jeweils 9 Mitgliedern.

(2) In den Ortsbeirat können nur Gemeindebürger berufen werden, die zu Gemeindeämtern i.S.d. Art. 20 d. GLkrWG wählbar sind. Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat zur Folge. Die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zum Kreistag schließt eine Berufung in den Ortsbeirat nicht aus.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Für ihre persönliche Rechtsstellung gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 GO. Eine Aufwandsentschädigung (Art. 20 Abs. 2 GO) wird nicht gewährt; Barauslagen werden ersetzt.

(4) Für die Mitglieder des Ortsbeirates gelten die Bestimmungen über die Vereidigung nach Art. 31 Abs. 5 GO entsprechend.

#### **§ 4 Wahl der Ortsbeiräte**

(1) Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch Mehrheitswahl. Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen wie Ortsbeiräte zu wählen sind. Im übrigen gilt das Gemeinde- und Landkreismahlgesetz mit den entsprechenden Verordnungen analog.

(3) Die Wahl der Ortsbeiräte findet erstmals aufgrund dieser Satzung soweit möglich in Zusammenhang mit der Kommunalwahl 1996 statt. Der Stadtrat legt den Termin für die Ortsbeiratswahl fest.

#### **§ 5 Ortssprecher**

(1) Die Bestimmungen des Art. 60a GO bleiben unberührt.

(2) Der Ortssprecher ist geborenes Mitglied im Ortsbeirat und führt den Vorsitz im Ortsbeirat.

(3) Für den Fall, dass nach Art. 60a GO kein Ortssprecher gewählt wird, wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden als Ortsteilbeauftragten, der die Funktionen und Aufgaben eines Ortssprechers wahrnimmt. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend. Dieser Ortsteilbeauftragte erhält, wie die Ortssprecher, eine Aufwandsentschädigung.

(4) Der Ortssprecher ist ehrenamtlich tätig. Art. 19, 20 und 20a GO gelten analog.

(5) Der Ortssprecher erhält eine Aufwandsentschädigung. Der Stadtrat bestimmt die Aufwandsentschädigung nach der Wahl für die jeweilige Wahlzeit.

(6) Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

#### **§ 6 Geschäftsgang des Ortsbeirates**

(1) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang des Ortsbeirates sinngemäß die für den Geschäftsgang des Stadtrates maßgebenden Vorschriften (vgl. Art. 47-55 GO und die vom Stadtrat erlassene Geschäftsordnung).

(2) Soweit der Ortsbeirat von sich aus oder auf Anregung von Gemeindegürgern örtliche Angelegenheiten beraten will, nimmt der Vorsitzende hierwegen mit dem 1. Bürgermeister so frühzeitig Fühlung auf, dass dieser zur Prüfung des Beratungsgegenstandes und zur Mitteilung einer etwa veranlassten Stellungnahme noch vor der Sitzung des Ortsbeirates hinreichend Gelegenheit hat.

(3) Zeitpunkt, Gegenstand und Ort der Sitzungen des Ortsbeirates sind gleichzeitig mit der Ladung der Mitglieder des Ortsbeirates auch dem 1. Bürgermeister mitzuteilen.

Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen entweder selbst teilzunehmen oder sich durch ein von ihm beauftragtes Stadtratsmitglied vertreten zu lassen. Der 1. Bürgermeister oder das beauftragte Stadtratsmitglied haben, falls sie nicht selbst Mitglied des Ortsbeirates sind, in dessen Sitzungen kein Stimmrecht.

(4) Von den Niederschriften über die Sitzungen des Ortsbeirates ist innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag ein Abdruck dem 1. Bürgermeister zuzuleiten, der erforderlichenfalls die weitere Behandlung durch den Stadtrat veranlasst.

## **§ 7**

### **Tätigkeitsbeginn und Amtszeit des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat nimmt seine Tätigkeit mit Beginn der Amtsperiode des Stadtrates auf.

(2) Die Wahlzeit des Ortsbeirates endet mit der Wahlzeit des Stadtrates.

## **§ 8**

### **Ortsbeirat und Gemeindeverwaltung**

(1) Der Ortsbeirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein verständnis- und vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Stadtrat und dem 1. Bürgermeister Bedacht zu nehmen. Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Stadt schädigt.

(2) Zur Einsicht in gemeindliche Akten, Rechnungen, Kassenbücher usw. bedarf der Ortsbeirat oder das von ihm beauftragte Mitglied der Genehmigung des 1. Bürgermeisters. Dieser soll jedoch darauf bedacht sein, dem Ortsbeirat die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 23.12.1995  
STADT UFFENHEIM

Für den Stadtrat

.....  
1. Bürgermeister